

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Verkehr

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Bezirkshauptmannschaft Mödling  
Bahnstraße 2  
2340 Mödling

KRS1-A-118/033

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [verkehr.bhkr@noel.gv.at](mailto:verkehr.bhkr@noel.gv.at)

Fax: 02732/9025-30311

Internet: <http://www.noel.gv.at>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug

BearbeiterIn

(0 27 32) 9025

Durchwahl

Datum

Reinhart Schildorfer

42199

19. August 2014

Betrifft

Änderung des Führerscheingesetzes; Anerkennung von militärärztlichen Gutachten

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Führerscheingesetz wurde mit BGBl. I 52/2014 wie folgt geändert:

*„Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.“*

Derzeit liegen noch keine verbindlichen Vorgaben über die Gestaltung der militärärztlichen Feststellung, die im Zuge der Musterung erstellt werden soll und als Gutachten im Sinne des § 8 FSG herangezogen werden kann, vor.

**Bis zum Vorliegen weiterer Informationen ist daher Folgendes zu beachten:**

::grp.FSCLAKIS@15.1000:imagemapping[FSCLAKIS@15.1000:imagetype==70  
0].FSCLAKIS@15.1000:imageobject.content

1. Militärärztliche Gutachten der Stellungskommission („Musterung“) die vor dem 02.08.2014 ausgestellt wurden, können zur Beurteilung der gesundheitlichen Eignung nicht herangezogen werden. Die KandidatInnen sind davon zu informieren, dass ein Gutachten eines gem. § 34 FSG bestellten, sachverständigen Arztes erforderlich ist.
2. Die gleiche Vorgangsweise ist auch auf solche Gutachten anzuwenden, die ab dem 02.08.2014 ausgestellt wurden, jedoch keine Angaben über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von KFZ enthalten.  
Eine nachträgliche Ergänzung dieser Gutachten durch die Stellungskommission ist auszuschließen. Das Verweisen der KandidatInnen an die Stellungskommission ist daher nicht zweckmäßig.

Die Fahrschulen im örtlichen Wirkungsbereich sind von dieser Vorgangsweise zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Bezirkshauptmann  
Dr. M a y r h o f e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)